

Satzung des Tennis Club Nußloch e.V.

§ 1 Name, Satzung und Gründungstag

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Nussloch e.V.“, hat seinen Sitz in Nußloch bei Heidelberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Club wurde am 6. März 1967 gegründet.

§ 2 Verhältnis zu den Verbänden

Der Club ist Mitglied des Deutschen Tennis - Bundes, des Badischen Tennis - Verbandes sowie des Badischen Sportbundes.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tennis - Bundes, des Badischen Tennis - Verbandes sowie die vom Deutschen Tennis Bund und vom Badischen Tennis - Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Ziel

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und bezweckt im Besonderen

- a) die Ausbreitung und Vertiefung des Tennissports zur körperlichen Ertüchtigung;
- b) Beteiligung an den Verbands- und Repräsentativspielen sowie Austragung von Privatspielen im In- und Ausland;
- c) Unterhaltung einer Jugendabteilung.

Etwaige Überschüsse aus dem Clubbetrieb sind ausschließlich diesem gemeinnützigen Zweck und Ziel zuzuführen. Der Club ist politisch und religiös neutral.

§ 5 Mitglieder

Der Club führt

- a) Ordentliche Mitglieder;
 1. aktive Mitglieder;
 2. passive Mitglieder;
- b) Jugendliche Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder.

Zu Beginn des Spieljahres müssen sich die Mitglieder entscheiden, ob sie für das laufende Kalenderjahr als aktive oder passive Mitglieder geführt werden wollen.

Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zum 18. Lebensjahr. Die Überführung zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden 1. Januar.

Mitglieder, die sich um den Club und den Sport hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds ohne Beitragspflicht.

Stimmrecht

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied hat ein Stimmrecht. Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht nur selbst ausüben. Die Stimmrechtsausübung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 6 Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme bleibt es dem Vorstand überlassen, die Begründung dem Antragssteller bekannt zu geben.

Für Minderjährige unterzeichnet deren gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag. Der Minderjährige ist damit ermächtigt, alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtshandlungen einschließlich der Erklärung des Austritts vorzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich

- a) die Beiträge regelmäßig zu zahlen;
- b) die Satzung und die gefassten Beschlüsse des Vorstands und der Hauptversammlung zu befolgen;
- c) die Bestrebungen des Clubs nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod;
- b) durch den Austritt aus dem Club;
- c) durch Ausschluss

Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Damit erlischt auch die Beitragspflicht zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes sind

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Clubs, gegen die Anordnung des Vorstandes und gegen die Clubdisziplin;
- b) schwere Schädigung des Ansehen des Clubs;
- c) Handlungen, die den Interessen des Club entgegenwirken;
- d) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs;
- e) Unsportliches Verhalten;
- f) Schuldhaftes Beschädigung von Clubeigentum;
- g) Rückständige Beiträge des laufenden Geschäftsjahres nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Beim Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Rechtfertigung durch das Mahnschreiben ersetzt.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an der nächsten Hauptversammlung zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig bindend.

Mit dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte, es bleibt jedoch dem Club für alle seine persönlichen Verpflichtungen haftbar.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes neu eintretende Mitglied muss eine Aufnahmegebühr entrichten. Je nach der wirtschaftlichen Lage des Clubs können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge sowie der Umlagen werden durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder festgelegt.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühr sind nach Erhalt der Rechnung unverzüglich zu bezahlen.

In besonderen Fällen oder bei wirtschaftlicher Notlage kann auf Antrag ein Mitglied vom Vorstand von der Beitragszahlung teilweise oder ganz befreit werden.

§ 10 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand;
- b) die Hauptversammlung

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Sportwart;
- f) Jugendwart männliche Jugend;
- g) Jugendwart weibliche Jugend;
- h) Beisitzer;
- i) Beisitzer.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl.

Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um drei Monate.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder zu wählen.

Der Hauptversammlung kann eine Person mit insgesamt zwei Ämtern vertrauen, dabei darf das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden nicht von einer Person besetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Hauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung dient satzungsgemäß der Unterrichtung der Mitglieder über alle Club Angelegenheiten durch den Vorstand, der Kontrolle der Cluborgane und der Ausübung der den Mitgliedern durch die Satzung zugewiesenen Rechte. Die Versammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungs-Änderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Alle Abstimmungen sind offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.

In den Vorstand und als Kassenprüfer sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Schriftführer unterzeichnet und der Versammlungsleiter gegenzeichnet. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

Falls der Schriftführer verhindert ist, ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, dem hinsichtlich der Beurkundung die Aufgaben des Schriftführers obliegen.

Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen. Sie findet innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch eine Anzeige in der „Rathaus Rundschau“ der Gemeinde Nussloch unter Angabe der Tagesordnung.

In der Tagesordnung müssen, soweit erforderlich, folgende Punkte enthalten sein:

- a) Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden;
- c) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters;
- d) Bericht der Kassenprüfer;
- e) Jahresbericht des Sportwarts;
- f) Jahresbericht der Jugendwarte;
- g) Wahl eines Wahlausschusses;
- h) Entlastung des Vorstands;
- i) Neuwahl des 1. Vorstands;
- j) Neuwahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
- k) Festlegung der Beitragsordnung;
- l) Anträge;
- m) Satzungs- Änderung;
- n) Verschiedenes.

Die Entlastung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag.

Anträge zur Hauptversammlung müssen sieben Tage vor dem Versammlungstag beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Satzungsändernde Anträge können auf diese Weise nicht eingebracht werden, diese bedürfen generell der Ankündigung durch das Einberufungsorgan.

Im Übrigen können Anträge, wenn sie rechtzeitig schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden, auf die Tagesordnung gelangen, wenn die Mitgliederversammlung dies für zulässig erklärt.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vorliegt.

Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Hauptversammlung.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in eine eigens zu diesem Zweck einberufener ordentlicher Hauptversammlung erfolgen. Die Einladung muss schriftlich 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, den Mitgliedern zugestellt werden.

Zur Beschlussfassung ist Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder notwendig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Clubs, ganz gleich aus welchem Grund oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Abzug der Liquidationskosten vorhandene Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Nussloch, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Tennissports, sofern dies nicht möglich ist, nach Ermessen der Gemeinde für die Pflege und Förderung eines anderen Sports, und zwar in erster Linie zur Förderung und Pflege des Schulsports, verwenden muss.